

4. Ob eine Handlung unbedeutend und deshalb keine Straftat ist, läßt sich nicht allein unter Berücksichtigung objektiver Kriterien entscheiden. Auch die Schuld muß unbedeutend sein. Da es sich bei den zur Entscheidung stehenden Handlungen, insbesondere den Entwendungshandlungen, meist um einfache Verhaltensweisen handelt, werden sich aus der Schwere der Auswirkungen und der Intensität der Handlung vielfach auch Rückschlüsse auf den Grad des Verschuldens ziehen lassen. Bei größeren Auswirkungen wird daher im allgemeinen auch größeres Verschulden vorliegen. Bei Handlungen mit größerer Intensität ist auch das Verschulden größer. Auch die fortlaufende Begehung geringfügiger Handlungen erhöht die Schuld.

Es kommen aber auch Handlungen vor, bei denen sich der Umfang der negativen Auswirkungen und das Ausmaß der Schuld nicht decken, sondern wo es erhebliche Abweichungen voneinander gibt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Täter sein Ziel nicht erreicht oder wenn der herbeigeführte Schaden sofort wieder beseitigt wird. In solchen Fällen ist das Vorliegen einer Straftat wegen des erheblichen Verschuldens nicht ausgeschlossen.

5. Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß der Umstand, daß die in Abs. 1 genannten Handlungen keine Straftaten sind, nicht bedeutet, daß der Rechtsverletzer für solche Handlungen überhaupt nicht verantwortlich ist. Er orientiert auf die Möglichkeit, die Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden, die ihrem Charakter am besten entsprechen. Diese können nur dann angewandt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Abs. 2 bildet also keine selbständige gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen oder von materieller bzw. disziplinarischer Verantwortlichkeit.

6. Die Bestimmungen des § 3 werden im Allg. und im Bes. Teil des StGB konkretisiert. Die Vorschriften über die Verfehlungen präzisieren die allgemeinen Kriterien des § 3 für die Handlungen weiter, bei denen die Abgrenzung der Straftat von Handlungen, die wegen Geringfügigkeit keine Straftaten darstellen, besonders praktisch wird (§§ 4, 134, 137 bis 139, 160, 179). Bei einer Anzahl von Bestimmungen (§§ 134, 170, 173, 175, 176, 187, 201, 213, 215, 218, 223, 250) wird in Anmerkungen auf die Möglichkeit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit hingewiesen. Die Verfolgung wegen der Ordnungswidrigkeit erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmung. Die Anmerkungen im StGB sind Hinweise auf diese, jedoch selbst keine Ordnungsstrafbestände. Die Konkretisierung des § 3 in vielen Bestimmungen des StGB hat zur Folge, daß im Unterschied zum früheren § 8 StEG der § 3 StGB mehr die Aufgabe einer allgemein orientierenden Grundsatzbestimmung als die einer in großem Umfange angewandten Norm zu erfüllen hat. Unmittelbar anzuwenden ist § 3 nur noch dann, wenn spezielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, aber wegen Geringfügigkeit keine Straftat vorliegt. Ansonsten ist auf deren Grundlage zu entscheiden.